



Gegen Empfangsbekanntnis

Fa. Agrargenossenschaft
Langenleuba-Oberhain e.G.
Dorfstraße

04657 Langenleuba-Oberhain

Chemnitz, den 29.08.1996
Tel. (03 71) 5 32 - 2645
Bearbeit.:
Aktenzeichen: Herr Herbst
(Bitte bei Antwort angeben) 64-8823.22-8223-1

Betr.: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

hier: Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Schweinezuchtanlage der Fa. Agrargenossenschaft Langenleuba-Oberhain e.G., Dorfstraße, 04657 Langenleuba-Oberhain, auf den Flurstücken Nr. 201/8, 198/7, 198/3, 201/2 der Gemarkung Wernsdorf in 04657 Langenleuba-Oberhain

Bezug: Antrag der Fa. Agrargenossenschaft Langenleuba-Oberhain e.G. vom 21.11.1995

**Anlagen: 1 Abdruck der Genehmigung
1 Satz Antragsunterlagen
1 Zahlungsaufforderung**

A. ENTSCHEIDUNG

1. Die Firma Agrargenossenschaft Langenleuba-Oberhain e.G., Dorfstraße, 04657 Langenleuba-Oberhain, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Petzold, erhält auf Ihren Antrag vom 21.11.1995 gemäß § 15 i.V.m. §§ 4, 6, 10 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Ziffer 7.1 Buchstabe f, Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung ihrer Schweinezuchtanlage in 04657 Langenleuba-Oberhain, Gemarkung Wernsdorf, Flurstücke Nr. 201/8, 198/7, 198/3, 201/2.



2. Die wesentliche Änderung beinhaltet

- Erhöhung des GV-Besatzes um 195,3 GV-Einheiten
- Neubau eines Güllebehälters mit 1753 m³ Inhalt
- Modernisierung der Stallentlüftung
- Änderungen im Fußbodenprofil Tierhaltung

3. Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 62 i.V.m. § 70 Sächsische Bauordnung (SächsBO) mit ein.

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Baufreigabe durch das Regierungspräsidium Chemnitz erteilt wurde.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
5. Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Chemnitz, dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz, dem Landratsamt Mittweida sowie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz 14 Tage vorher anzuzeigen.
6. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der geänderten Teile der Anlage begonnen worden ist.
8. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
9. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr von [REDACTED] sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] erhoben.

B. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die Anlage ist nach folgenden Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben:

Antrag vom 21.11.1995 mit

- | | |
|---|------------|
| - Anschreiben/Deckblatt/Antragsformular | (6 Seiten) |
| - Inhaltsverzeichnis | (4 Seiten) |
| - Kurzbeschreibung | (6 Seiten) |
| - Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse | (1 Seite) |

- Erläuterungen zum Standort	(19 Seiten 1 topogr. Karte 2 Lagepläne)
- Anlagen-/Betriebsbeschreibung	(14 Seiten 10 Lagepläne/ Grundrisse 1 Fließschema)
- Stoffe/Stoffdaten	(23 Seiten 1 Prospekt)
- Emissionen/Immissionen	(31 Seiten 1 topogr. Karte 1 Emissions- quellenplan 1 Lageplan)
- Reststoffverwertung/Abwasserentsorgung/ Abfallentsorgung	(25 Seiten 2 Flächenpläne 1 Lageplan)
- Lärmemissionen	(4 Seiten)
- Anlagensicherheit	(13 Seiten)
- Arbeitsschutz	(10 Seiten)
- Brandschutz	(5 Seiten 1 Aufstellungsplan)
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(2 Seiten)
- Bauantrag/Bauvorlagen/Statik	(182 Seiten 3 Lagepläne 10 Bauzeich- nungen)
- Sonstige Konzessionen/Betriebseinstellung/UVP	(6 Seiten 1 Begrünungsplan)

C. NEBENBESTIMMUNGEN

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Betriebsorganisation hat eine Lagerkapazität von 180 Tagen sicherzustellen, so daß der Flüssigmist nicht bei emissionsfördernder Witterung (feuchtwarme Luft) ausgebracht werden muß und eine rasche Einarbeitung in den Boden gewährleistet ist.

2. Um vermeidbare Belästigungen der Nachbarschaft auszuschließen, ist bei Homogenisierung und Ausbringung der Gülle auf geeignete meteorologische Bedingungen zu achten.
3. Gülle ist in dicht verschlossenen und sauberen Behälter zu transportieren.
4. Gülle muß unterhalb der Flüssigkeitsoberfläche in den Lagerbehältern eingeleitet werden.
5. Zwischen Stall und außenliegenden Flüssigmistkanälen muß ein Geruchsverschluß vorhanden sein.
6. Die Güllelagerung außerhalb der Ställe hat in geschlossenen Behältern zu erfolgen, d.h. das Güllelagerbecken ist mit geeigneten Mitteln abzudecken (randabgedichtet; nahezu gasdichte Abdeckung).
7. Die Ausbringung der Gülle hat möglichst bodennah zu erfolgen. Die Gülle ist unmittelbar nach der Ausbringung in den Boden einzuarbeiten. Ist eine unmittelbare Einarbeitung in den Boden nicht möglich, so sind Ausbringeverfahren anzuwenden, welche die Gülle direkt in den Boden einbringen.
8. Über Anfall, Lagerung und Verwertung der Gülle ist ein kontrollfähiger Nachweis (Güllebuch) zu führen, gemäß der „Empfehlungen für eine umweltgerechte Güllwirtschaft im Freistaat Sachsen“.
9. Verendete Tiere sind unverzüglich einer **Tierkörperbeseitigungsanlage** zuzuführen bzw. so zwischenzulagern, daß schädliche Umwelteinflüsse vermieden werden.
10. Stallentlüftung
 - Die Lüftungsanlagen aller Ställe sind nach den Anforderungen der DIN 18910 auszuliegen und zu installieren.
 - Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit muß bei senkrechter Abluftführung mindestens 10 m/s betragen.
 - Die Abluftaustrittsöffnungen müssen mindestens 1,5 m über Dachfirst geführt werden.
 - Die Konstruktion der Öffnungen muß eine freie Ausbreitung der Abluft in der Atmosphäre ermöglichen

II. Abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Gülle, Jauche und Festmist dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden aufnahmefähig ist. Der Boden ist in keinem Fall aufnahmefähig, wenn er wassergesättigt, tiefgefroren oder stark schneebedeckt ist.

Einschränkungen durch Hangneigung, Wasserschutz-zonen und Drainageführungen sind zu beachten.

2. Der Nachweis über die ausgebrachten Güllemengen ist schlagbezogen (Schlagkartei) unter Einhaltung der „Empfehlungen für eine umweltgerechte Güllewirtschaft im Freistaat Sachsen“ der zuständigen Überwachungsbehörde (StUFA Chemnitz) auf Verlangen vorzulegen.
3. Das bei Baumaßnahmen infolge Erdaushubes anfallende unbelastete Bodenmaterial (Ober-, Unterboden, mineralischer Untergrund) ist ordnungsgemäß zwischenzulagern und einer **Wiederverwertung** zuzuführen.
Auf Verlangen der unteren Abfallbehörde (LRA Mittweida) ist durch den Betreiber ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
4. Wenn im Rahmen der Erschließungsarbeiten altlastenrelevante Sachverhalte bekannt werden, sind diese umgehend der unteren Abfallbehörde (LRA Mittweida) anzuzeigen.
5. Alle bei den Baumaßnahmen anfallenden Reststoffe/Abfälle einschließlich der bei Reparatur und Wartung der technischen Anlagen anfallenden Hilfs- und Betriebsmittel - sind getrennt zu erfassen, möglichst zu verwerten oder entsprechend gültigem Abfallrecht zu entsorgen.
Anfallende Gebinde/Verpackungsmittel sind an die Lieferfirmen zurückzuführen bzw. einer Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

III. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Unterkante des tiefsten Bauteiles der Gülleanlage muß mind. 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen.
2. Die Gülleanlage ist so zu errichten, daß alle Anschlüsse, Armaturen und die Kontrollschächte der Leckerkennungsdrainage leicht zugänglich und kontrollierbar sind.
3. Es dürfen nur **Fugendichtungsmaterialien** verwendet werden, die ein entsprechendes Prüfzeugnis besitzen.
4. Vor Inbetriebnahme ist die Gülleanlage auf Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheit des Behälters ist gemäß JGS-Katalog sowie DIN 11622 Teil 1 durch eine mind. 50 cm hohe Füllung mit Wasser am freistehenden Behälter nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Zeitraum von mind. 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein meßbares Absinken des Wasserspiegels auftreten.

Die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen ist durch eine Druckprüfung nachzuweisen: bei Freispiegelleitungen ist diese Prüfung mit Wasser bei 0,5 bar Überdruck gemäß DIN 4033 durchzuführen, bei Druckleitungen ist gemäß DIN 4279 Teil 1 bis 10 zu verfahren. Bei unterirdischen Rohrleitungen sind die Dichtheitsprüfungen alle 5 Jahre zu wiederholen.

Die Prüfprotokolle sind umgehend der unteren Wasserbehörde (LRA Mittweida) vorzulegen.

5. Die Güllebehälter sind mind. einmal pro Jahr im Leerzustand einer Sichtkontrolle durch den Betreiber zu unterziehen. Bei Bedarf ist zu sanieren. Dasselbe gilt auch für Güllekanäle, Vorgrube und Bodenplatte der Güllegeberstation. Die Kontrollen sind aktenkundig zu machen und dem Staatlichen Umweltafamt auf Verlangen vorzulegen.
6. Die sonstigen zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen, die sichtbaren Teile des Behälters sowie die Kontrollschächte der Leckerkennungsdrainage sind gemäß JGS-Katalog monatlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu überprüfen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der unteren Wasserbehörde (LRA Mittweida) auf Verlangen vorzulegen. Bei Verdacht auf Undichtheiten ist die untere Wasserbehörde (LRA Mittweida) zu benachrichtigen.
7. Im Bereich der befahrbaren Flächen der Gülleanlage ist in ausreichendem Abstand zum Behälter ein Anfahrtschutz anzubringen (z.B. Leitplanke).
8. Durch den Betreiber sind der unteren Wasserbehörde (LRA Mittweida) vor Inbetriebnahme Unterlagen über die Ableitung der anfallenden Oberflächenabwässer (Regenwasser) vorzulegen.

IV. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Gülleausbringung wird auf folgenden Flächen untersagt:
 - stillgelegte Flächen (Ödland)
 - Gewässerrandstreifen (beiderseits je mindestens 5 m Abstand zum Gewässer)
 - ausgewiesene Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Flächennaturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil i.S. § 22 Sächsisches Naturschutzgesetz)
 - besonders geschützte Biotope gemäß § 26 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG), insbesondere binsen- und seggenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, Sümpfe, Trockenrasen, Bergwiesen.
2. Als Ausgleich für den zu errichtenden Güllebehälter sind an der westlichen Grundstücksgrenze (Bereich Zaun) 10 Stück hochstämmige, einheimische Obstgehölze bis spätestens ½ Jahr nach Fertigstellung anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

V. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz sowie zum Umgang mit Gefahrstoffen

1. Für die Anlage ist durch den Betreiber vor Inbetriebnahme eine Betriebsanweisung zu erarbeiten mit:
 - Hinweisen zum Umgang mit den der Gefahrstoffverordnung unterliegenden Desinfektions- und Reinigungsmitteln
 - Hinweise zum Umgang mit Gülle und zu auftretenden Gülleschadgasen

- Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über Erste Hilfe
- Spezielle Hinweise für Frauen und werdende Mütter

Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte **bekanntzumachen**.

Die auf Grundlage dieser Betriebsanweisung durchzuführende Belehrung der Arbeitnehmer ist jährlich durchzuführen und aktenkundig zu machen.

2. Es ist dafür zu sorgen, daß keine Personen in den Güllebehälter hineinstürzen können.
3. Schieber sind so zu installieren bzw. zu verlängern, daß ihre Bedienung möglich ist, ohne Gruben, Schächte oder ähnliches zu befahren.
4. Das Befahren der entleerten Güllebehälter ist nur nach Schadstoffmessung, mit angelegtem Sicherheitsgeschirr und unter ständiger Beobachtung durch einen Sicherheitsposten zulässig.
5. Müssen bei der Veränderung der Lüftungsanlage Arbeiten an den Stalldecken, der Dacheindeckung und Wandverkleidungen aus Asbestzement durchgeführt werden, so sind diese Arbeiten entsprechend den Forderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 - Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder **Instandhaltungsarbeiten** - durchzuführen und mindestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn beim Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen.

VI. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Baustelle ist so einzurichten, daß bauliche Anlagen **ordnungsgemäß** errichtet, geändert, instandgesetzt oder abgebrochen werden können und daß keine Gefahren oder vermeidbare Belästigungen entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen.
2. Vor Erteilung der Baufreigabe durch das Regierungspräsidium Chemnitz sind folgende Unterlagen vom Antragsteller bei der Bauaufsichtsbehörde (LRA Mittweida) **einzureichen**:
 - geprüfte statische Nachweise und konstruktive Unterlagen zum Güllebehälter
 - Name und Anschrift des Bauleiters und des Unternehmers
3. Abweichungen von den genehmigten Unterlagen sind unverzüglich zu dokumentieren und der Bauaufsichtsbehörde (LRA Mittweida) zur Genehmigung vorzulegen.

4. Die Bauüberwachung ist vom Planverfasser und dem Tragwerksplaner abzusichern. Die entsprechenden Abnahmebescheinigungen sind der Bauaufsichtsbehörde (LRA Mittweida) umgehend vorzulegen.
5. Die Baugrundabnahme hat durch einen Baugrundsachverständigen unter Beachtung der in der Tragwerksplanung getroffenen Annahmen und Berechnungen sowie auf der Grundlage des Baugrundgutachtens zu erfolgen. Die entsprechende Bescheinigung ist der Bauaufsichtsbehörde (LRA Mittweida) zur Endabnahme vorzulegen.
6. Die Betongüteprüfungen sind gemäß DIN 1045 durchzuführen. Die Prüfprotokolle einer autorisierten Prüfstelle sind zur Rohbauabnahme der Bauaufsichtsbehörde (LRA Mittweida) umgehend vorzulegen.

D. HINWEISE

I. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A der Entscheidung geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger des Antragstellers über.
2. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
3. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.
4. Nach Ablauf von jeweils zwei Jahren ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsbescheid einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen eingetreten sind (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).

II. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

1. Die Betreiberin ist gemäß § 27 BImSchG i.V.m. 11. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (11. BImSchV) verpflichtet, eine Emissionserklärung abzugeben. Die Erklärung muß Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen enthalten.
Betriebszeitraum ist jeweils das geradzahlige Kalenderjahr; die Erklärung ist bis zum 30.04. des darauffolgenden Jahres dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz zuzuleiten.

2. Bei der Ausbringung von Gülle sind die in der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) festgelegten Grundsätze für die Anwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft unbedingt einzuhalten. Dies trifft insbesondere für die dort vorgesehenen Zeiträume, Kulturen und N-Gesamtmengen zu.

III. Hinweise zum Abfallrecht

Das Abfallgesetz regelt im § 15 das Aufbringen von Abwasser und ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich genutzten Böden. Gemäß § 15 Abs. 1 des AbfG gilt Gülle als Abfall, wenn das übliche Maß der **landwirtschaftlichen** Düngung überschritten ist.

IV. Hinweise zum Wasserrecht

1. Soll im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser freigelegt, zutage gefördert, aufgestaut oder abgesenkt werden, so ist dies der zuständigen unteren Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 45 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz - SächsWG). Der Anzeige sind die zur Überwachung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird bei Erdarbeiten **unvorhergesehen** Grundwasser angetroffen, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen (§ 45 Abs. 4 SächsWG).
3. Der Umgang mit Gülle ist mit Einreichung der Unterlagen zum Antrag vom 21.11.1995 i.S. des § 8 Abs. 1 SächsVAwS angezeigt.

V. Hinweise zum Baurecht

1. Die in dieser Entscheidung eingeschlossene Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Diese gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherren (§ 70 Abs. 2 und 4 SächsBO).
2. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 81 SächsBO darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
3. Nach § 54 SächsBO sind der Bauherr und die am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§ 55 ff. SächsBO) dafür verantwortlich, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden.
Der Baubeginn bzw. die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist entsprechend § 70 Abs. 8 der SächsBO der Bauaufsichtsbehörde (LRA Mittweida) schriftlich mitzuteilen.

4. Die bautechnische Prüfung, die Kontrolle der Bauausführung, die Bauüberwachung und die notwendigen Abnahmen werden von der Bauaufsichtsbehörde (LRA Mittweida) durchgeführt. Diese Behörde kann zur bautechnischen Prüfung nach Bedarf Prüfer, Prüfingenieure und Bausachverständige einbeziehen (§ 60 Abs. 3 SächsBO).

VI. Hinweise zum Arbeitsschutz, zur Anlagensicherheit und zum Umgang mit Gefahrstoffen

1. Bei der Errichtung (wesentlichen Änderung) und dem Betrieb der Anlage sind die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie die einschlägigen Arbeitsstättenrichtlinien (ASR), Unfallverhütungsvorschriften (UVV), berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und DIN-/VDE-Bestimmungen einzuhalten und zu beachten.
2. Druckbehälter für Flüssiggas sind entsprechend den Forderungen der Druckbehälterverordnung (DruckbehV) i.V.m. den TRB 610 und 801, Anhang zu Nr. 25, zu überprüfen.

VII. Veterinärhygienische Hinweise

Bei der Realisierung der beantragten Änderung sowie beim Betrieb der Schweinezuchtanlage sind die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sowie der Schweinehaltungsverordnung zu beachten. Weiterhin sind die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes i.V.m. der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung einzuhalten.

E. BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt

1. Mit Antrag vom 22.11.1995 beantragte die Firma Agrargenossenschaft Langenleuba-Oberhain e.G., Dorfstraße, 04657 Langenleuba-Oberhain, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Petzold, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 15 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Schweinezuchtanlage für 1050 Sauen in 04657 Langenleuba-Oberhain, Gemarkung Wernsdorf, Flurstück Nr. 201/8, 198/7, 198/3, 201/2.
2. Die beantragte Änderung beinhaltet im wesentlichen:
 - Erhöhung des GV-Besatzes um 195,3 GV-Einheiten
 - Neubau eines Güllebehälters mit 1753 m³ Inhalt
 - Modernisierung der Stallentlüftung
 - Änderungen im Fußbodenprofil Tierhaltung
3. Die zustimmenden Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden
 - Staatliches Umweltfachamt Chemnitz (07.07.1996)
 - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz (09.02.1996)
 - Landratsamt Mittweida (22.05.1996)
 - Gemeindeverwaltung Langensteinbach (29.02.1996)

deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor und wurden bei der Abfassung des Genehmigungsbescheides berücksichtigt.

4. Die Standortgemeinde Langensteinbach hat mit Stellungnahme vom 29.02.1996 ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.
5. Der Standort der Schweinezuchtanlage befindet sich entsprechend § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich. Die nähere Umgebung entspricht einem Dorfgebiet nach § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO).
Ein bestätigter Bebauungsplan für den Standort der Anlage liegt nicht vor.
Die Erschließung des Standortes bezüglich Verkehrsanbindung, Strom- und Gasversorgung sowie Wasser- und Abwasseranbindung ist gewährleistet.
6. Im übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

II. Rechtliche Ausführungen

1. Die wesentliche Änderung der Schweinezuchtanlage der Fa. Agrargenossenschaft Langenleuba-Oberhain e.G. bedarf, da die Anlage länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an dem selben Ort betrieben werden soll, der immissionschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 15, 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) i.V.m. Ziffer 7.1 f Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die vorliegend beantragten Änderungen gemäß Abschnitt E.I Nr. 2 sind wesentlich i. S. des § 15 Abs. 1 BImSchG, da sie die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG berühren.

2. Die Genehmigung beruht auf §§ 4, 6, 10 und 15 BImSchG.
3. Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a der 4. BImSchV war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.
In den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. §§ 4, 4 a bis 4 d 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen zum Antrag vom 21.11.1995 waren keine Umstände darzulegen, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.
Durch die antragsgemäß zu realisierenden Maßnahmen der Modernisierung der Stallentlüftung sowie die emissionsmindernden Maßnahmen bei der Abdeckung der Güllebehälter gemäß den Bestimmungen des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zum Abdecken von Anlagen zur Lagerung von Gülle vom 15.03.1995 tritt trotz Erhöhung des GV-Besatzes keine Verschlechterung der Emissionssituation ein. Gefährdungen von Boden und Grundwasser sind dadurch ebenfalls nicht zu besorgen.
Aus diesem Grunde wurde antragsgemäß von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen (§ 15 Abs. 2 BImSchG).

4. Entsprechend §§ 1 Ziffer 2; 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG), § 1 Abs. 1 der Sächsischen Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) sowie laufender Nr. 1.1.1 Ziffer 2 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV i.V.m. § 1 des vorläufigen **Verwaltungsverfahrensgesetzes** für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des **Verwaltungsverfahrensgesetzes** (VwVfG) ist das Regierungspräsidium Chemnitz die örtlich und sachlich zuständige Genehmigungsbehörde.
5. ~~Die zuständige Überwachungsbehörde i.S.v. § 52 BImSchG ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 ImSchZuV sowie laufender Nr. 1.6.2 Ziffer 1 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV i.V.m. § 1 SächsVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz.~~
6. Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

7. Ausführungen zum Immissionsschutzrecht

Es ist sichergestellt, daß das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den **Nebenbestimmungen** (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

Dazu ist folgendes auszuführen:

- 7.1 § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Immissionen angesprochen. Hinzu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Wann lufttransportierte Schadstoffe schädliche **Umwelteinwirkungen** hervorrufen, bestimmt sich nach der Definition dieses Begriffes in § 3 Abs. 1 BImSchG. Danach müssen die Immissionen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die TA Luft 1986 heranzuziehen.

Für die Beurteilung, ob eine Schweinezuchtanlage die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG erfüllt, ist insbesondere die Prüfung bzgl. entstehender Geruchsbelästigungen durchzuführen.

Die Immissionskonzentrationen der wesentlich emittierten Stoffe Schwefelwasserstoff (H_2S) oder Ammoniak (NH_3), bei denen eine Gesundheitsgefährdung möglich ist, liegen wesentlich (mehrere Größenordnungen) über den Geruchsschwellenwerten.

Folgende Tabelle belegt diese Feststellung:

mg/m ³	H ₂ S	NH ₃
Geruchsschwelle	0,003	1,9
MAK-Wert gemäß TRGS 900	15	35

Der MAK-Wert (Maximale Arbeitsplatzkonzentration) ist gemäß § 3 Abs. 5 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, bei der die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt wird. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist ein Heranziehen des MAK-Wertes zur Beurteilung der Frage, ob eine Gesundheitsgefährdung vorliegt, wie nachfolgend dargestellt, möglich.

Ergibt die Prüfung des Vorhabens, daß eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit im Sinne der Geruchsimmisionsrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung auszuschließen ist, so kann wegen der gegenüber den MAK-Werten für NH_3 und H_2S um Größenordnungen niedriger liegenden Geruchsschwellenwerte davon ausgegangen werden, daß eine Gesundheitsgefährdung für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit ausgeschlossen werden kann.

Unter Anwendung der oben genannten Geruchsimmisionsrichtlinie wird nachgewiesen, daß die Einhaltung eines Geruchsschwellenwertes für anlagentypische Gerüche von mindestens 90 % der Jahresstunden gesichert ist und in der übrigen Zeit keine Ekel oder Übelkeit auslösenden Gerüche auftreten. Dieses Ergebnis wurde seitens der Behörde nachvollzogen.

Zum gleichen Ergebnis kommt man bei Anwendung der Nr. 3.3.7.1.1 TA Luft und der VDI 3471. Danach gewährleistet der vorliegende Abstand zur nächstgelegenen Bebauung eine ausreichende Verdünnung der mit Geruchsstoffen beladenen Abluft der antragsgegenständlichen Anlage.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß durch Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen keine Immissionen entstehen, die Gesundheitsgefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hervorrufen können.

Die Ableitung der gefaßten, mit Geruchsstoffen beladenen Stallabluft gewährleistet bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C.I eine ausreichende Verdünnung.

In diesem Sinne waren die genannten Nebenbestimmungen zu fordern und sind auch sachgerecht und verhältnismäßig.

- 7.2 In den Unterlagen zum Antrag vom 21.11.1995 wurde plausibel dargestellt, daß von der Anlage ausgehend, an der nächstgelegenen zu schützenden Bebauung keine relevanten Lärmimmissionen zu erwarten sind.

Damit genügt die Anlage auch nach realisierter wesentlicher Änderung den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG bzgl. Lärm, ohne daß weitere Maßnahmen anzuordnen sind.

- 7.3 Auch § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, die Vorsorgepflicht, wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung in vollem Umfang beachtet.

§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG verlangt, daß Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, „insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung“. Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im **Genehmigungsverfahren** konkretisiert. Dabei steht der Behörde, was den Stand der Technik betrifft, kein Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet, daß die Antragstellerin ihre Vorsorgeverpflichtung durch die Einhaltung der im Abschnitt C.I geforderten emissionsmindernden Maßnahmen zu erfüllen hat, weil diese dem Stand der Technik entsprechen.

Diese Maßnahmen geben den Stand der Technik der Emissionsminderung bei Schweinezuchtanlagen wieder und waren somit zu fordern.

Bei der Prüfung des Antrages und der Festlegung der Auflagen wurde seitens der Behörden neben der TA Luft als allgemeine **Verwaltungsvorschrift** im Sinne des § 48 BImSchG die VDI 3471 (Emissionsminderung Tierhaltung - Schweine) als eine Richtlinie, die diesbezüglich den gegenwärtigen Stand der Technik beschreibt, herangezogen.

Die Prüfung hat ergeben, daß bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C./I eine ausreichende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG getroffen wird.

- 7.4 Die Antragstellerin weist nach, daß die Konzeption des Betriebes eine Minimierung der Entstehung von Reststoffen oder Abfällen gewährleistet. Darüber hinaus ist deren ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt (§ 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG).

Insbesondere bei Einhaltung der Nebenbestimmung in Abschnitt C ist die ordnungsgemäße Verwertung der Gülle gewährleistet. Die notwendige Lagerkapazität ergibt sich aus dem Umstand, daß die Gülle laut der Empfehlungen für eine umweltgerechte Güllewirtschaft im Freistaat Sachsen nur in bestimmten Vegetationsperioden ausgebracht werden darf.

Nach Auffassung der Behörden sind sowohl die Güllelagerkapazität als auch die aufgezeigte Flächengröße für die Ausbringung der Gülle ausreichend.

- 7.5 Ökonomisch nutzbare Abwärme entsteht nicht (§ 5 Abs. 1 Ziffer 4 BImSchG).

8. Ausführungen zum Wasserrecht

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C./III genügt das Vorhaben den Anforderungen des § 19 g Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 52 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sowie §§ 3 und 4 i. V. m. § 1 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS). Insbesondere entspricht der Umgang mit Gülle dem Stand der Technik i. S. des § 19 g Abs. 3 WHG.

Die antragsgegenständliche Anlage ist eine Anlage gemäß § 19 g Abs. 2 WHG i. V. m. § 1 SächsVAwS.

9. Ausführungen zum Naturschutz

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmung in Abschnitt C./IV, die § 3 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) entspricht, ist sichergestellt, daß insbesondere §§ 1 und 2 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 1, 2, 3 sowie die Bestimmungen des Vierten Abschnittes des SächsNatSchG dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

10. Ausführungen zum Baurecht:

10.1 Der **Antragsgegenstand** ist ein Vorhaben i.S.d. § 29 Baugesetzbuch (BauGB), da es die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen zum Inhalt hat.

10.2 Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig, da es sich um einen Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt, daß wie im Abschnitt E dieses Bescheides ausgeführt, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

10.3 Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB liegt vor.

10.4 Das Vorhaben unterliegt der Baugenehmigungspflicht gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. § 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO).

Wie in diesem Abschnitt dargestellt, stehen der Erteilung der Baugenehmigung bei Einhaltung der Nebenbestimmungen im Abschnitt C./VI. keine öffentlichen Belange entgegen.

11. Die in den Nebenbestimmungen formulierten Auflagen werden wie folgt begründet:

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

Zu 1. bis 7.:

Diese Forderungen beruhen auf der Grundlage anerkannter Regeln des Standes der Technik i.V.m. Punkt 3.3.7.1.1 der TA Luft, der VDI 3471 (Emissionsminderung Tierhaltung - Schweine), dem Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und

Landesentwicklung zum Abdecken von Anlagen zur Lagerung von Gülle vom 15.03.1995 sowie der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Januar 1996.

Damit sollen Emissionen geruchsintensiver Stoffe vermieden bzw. deren Entstehung minimiert werden.

Zu 8.:

Die Nachweisführung der Gülleausbringung ist notwendig zur Überwachung der Anlage i.S.d. § 52 Abs. 1 BImSchG durch die zuständige Behörde.

Zu 9.:

Die Forderungen bezüglich der Beseitigung verendeter Tierkörper beruhen auf §§ 1, 3 und 5 Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG).

Zu 10.:

Die DIN 18910 beschreibt den gegenwärtigen Erkenntnisstand bzgl. der Abluftführung, um eine schnelle Unterschreitung der Geruchsschwelle zu erreichen. Ihre Anwendung war deshalb im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG zu fordern.

Ebenso entspricht die Forderung einer Abluftgeschwindigkeit von 10 m/s dem Stand der Technik und ist in Anbetracht der Anzahl der Tierplätze auch verhältnismäßig.

Abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

Zu 1.:

Grundlage für diese Forderungen sind die §§ 2 und 3 der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung).

Zu 3.:

Diese Forderungen basieren auf § 7 des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB) i.V.m. § 1 Abs. 5 und § 202 Baugesetzbuch (BauGB).

Zu 5.:

Die Forderung nach ordnungsgemäßer Verwertung/Entsorgung anfallender Reststoffe/Abfälle ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG i.V.m. § 1a Abs. 2 Abfallgesetz (AbfG).

Wasserrechtliche Nebenbestimmungen:

Die Festlegungen der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen (C.III.) basieren auf der Grundlage anerkannter Regeln des Standes der Technik i.V.m. den Ausführungen des Wasserhaushaltgesetzes (WHG), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der Verwaltungsvorschrift zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosickersäften des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung, dem Anforderungskatalog JGS-Anlagen sowie den einschlägigen DIN-Vorschriften.

Sie sollen sicherstellen, daß Austritt von Gülle in den Erdboden und das Grundwasser verhindert wird. Damit sind sie Vorsorgemaßnahmen i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsVAwS' und insofern hinsichtlich des Aufwandes angemessen und verhältnismäßig.

Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

Die Auflagen der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf §§ 1 - 3 i.V.m. §§ 22 und 26 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG).

Die Errichtung des Güllebehälters ist ein ausgleichbarer Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 SächsNatSchG.

Die geforderten Ausgleichsmaßnahmen leiten sich ab aus § 2 der Naturschutz-Ausgleichsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung (NatSchAVO).

Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz sowie zum Umgang mit Gefahrstoffen:*Zu 1.:*

Diese Forderung nach Erarbeitung einer **Betriebsanweisung** basiert auf § 20 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Zu 2.:

Grundlage für Festlegungen zur Sicherung des Güllebehälters ist § 12 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

Zu 4.:

Die Vorschriften beim Befahren entleerter Güllebehälter leiten sich ab aus §§ 16 bis 18 GefStoffV.

Baurechtliche Nebenbestimmungen:*Zu 1.:*

Die Forderungen hinsichtlich der Einrichtung von Baustellen beruhen auf § 14 Sächsische Bauordnung (SächsBO).

Zu 2.:

Die Erteilung der Baufreigabe erfolgt gemäß § 70 Abs. 6 SächsBO.

Die Bestellung des Bauleiters und des Unternehmers hat nach §§ 55, 57 und 58 SächsBO zu erfolgen.

12. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, soweit sie im Rahmen dieses Verfahrens zu prüfen waren, insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange und Belange des Arbeitsschutzes, stehen dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nicht entgegen.

Somit war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

13. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. § 1 Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ).

Die Gebühr setzt sich zusammen aus:



für Genehmigung nach BImSchG
(Ifd. Nr. 36, Tarifstelle 1.4.1 i.V.m.
Tarifstelle 1.1.4 des SächsKVZ)



für Baugenehmigung
(Ifd. Nr. 32, Tarifstelle 4.1.1)

Die Auslagen werden entsprechend den entstandenen in § 12 SächsVwKG aufgeführten Aufwendungen festgesetzt.

Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind unter Angabe des Aktenzeichens 64-8823.22-8223-1 bei der Sparkasse Chemnitz, Konto-Nr. 355 000 1800, Bankleitzahl 870 500 00, einzuzahlen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz, 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz) einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

gez. Jerchau
Referentin